

Mehrschichtenansatz zusammenzuführen¹⁶⁸². Zur Rechtfertigung des ideellen Interessenschutzes des Urhebers wird mit anderen Worten ergänzend auf die herkömmlichen individualistischen Argumentationsstränge zurückgegriffen.

Ein solch integrativer Ansatz hat zweifellos den Vorzug, auch mit Blick auf die internationale Urheberrechtsentwicklung zukunftsfähig zu sein, weil er zwischen der kontinentaleuropäischen *Droit-d’auteur*-Tradition und der angloamerikanischen Copyright-Tradition eine mehr oder weniger vermittelnde Position einnimmt. Kritiker werden zwar vermutlich einwenden, dass mit diesem integrativen Rechtfertigungsmodell an sich unvereinbare Ansätze auf widersprüchliche Art und Weise miteinander vermengt würden. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass mit dem Mehrschichtenansatz eine solche Synthese zweier denknotwendig gegensätzlicher Theorieansätze gar nicht verfolgt wird. Der Anspruch ist schon methodisch ein ganz anderer. Ihm liegt nämlich die Beobachtung zugrunde, dass individualistische und kollektivistische Begründungsstränge in weitaus größerem Maße ergänzend nebeneinander bestehen können (und im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen *müssen*) als gemeinhin angenommen. Problematisch sind allein die Konfliktfälle, in denen die Anwendung des individualistischen und des kollektivistischen Begründungsansatzes zu je unterschiedlichen Ergebnissen führen müssen, weil sie entweder dem Urheber oder dem Nutzer bzw. der Allgemeinheit den Vorrang geben. Für solche im Einzelfall auftretenden Konfliktfälle soll nach der hier vertretenen Auffassung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung eine Wertungsentscheidung erfolgen, die sich beispielsweise an den in dieser Arbeit vorgeschlagenen und in einer Normzweckklausel und/oder Präambel de lege ferenda niederzulegenden Wertungskriterien orientieren könnte. Indem sich auf diese normativ-normzweckorientierte Weise die gegenläufigen Zielvorstellungen zu einem schonenden Ausgleich bringen ließen, würde beiden Denktraditionen maximale Geltung widerfahren und – in verfassungsrechtlicher Terminologie gesprochen – »praktische Konkordanz« erreicht. Im Ergebnis ließe sich auf diese Weise das Urheberrecht legitimitätssteigernd auf ein breiteres Fundament stellen.

V. *Umfang und Konsequenzen der vorgeschlagenen Normzweckerweiterung*

In Kapitel 5 wurden schließlich Einzelfragen der auf Grundlage des zuvor erarbeiteten integrativen Rechtfertigungsmodells verfolgten Normzweckerweiterung vertieft¹⁶⁸³. Dabei wurden zunächst weitere – neben den Normzwecken des Urheber- und Nutzerschutzes – in Betracht kommende Normzwecke diskutiert. Im Ergebnis wurden der Schutz der Allgemeinheit, der Schutz der Verwerter und die Förderung des Wettbewerbs als weitere Normzwecke aber verworfen. Sie sollten allesamt der urheberrechtlichen Regulierung zugrundeliegende *Zielvorstellung*-

1682 S. Kap. 4 D.

1683 Für eine detaillierte Zusammenfassung siehe das Resümee zum vorgeschlagenen Normzweckmodell in Kap. 5 E.

gen, aber *keine Zwecke* sein. Der Urheber- und der Nutzerschutz sind nach hier vertretener Auffassung die beiden einzigen urheberrechtlichen Normzwecke (*bipolares Normzweckmodell*)¹⁶⁸⁴.

Im Anschluss hieran wurden die rechtliche Relevanz und materiell-rechtliche Gestaltungsoptionen der mit dieser Arbeit vorgeschlagenen, expliziten Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz erörtert. Danach liegt die Bedeutung normzweckorientierten Denkens darin, in dem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Rahmen eine Grundlage für die teleologische Auslegung des Gesetzes zu bieten. Zudem hat die Neubestimmung des normativen Sinns des Urheberrechtsgesetzes das Potential, auch in rechtspolitischer Hinsicht zu seiner Rechtfertigung beizutragen. Die Beantwortung der Frage nach dem Warum des Urheberrechts ist mithin nicht allein von akademischer, sondern auch von eminenter rechtspolitischer und rechtspraktischer Relevanz: Akzeptanz, Anwendung und Auslegung des Urheberrechts hängen in hohem Maße von ihr ab¹⁶⁸⁵. Die Funktion einer normativ aufgeladenen Zweckbestimmung beschränkt sich freilich nicht auf die der Gesetzesrechtfertigung und der Auslegungshilfe, sondern geht weit darüber hinaus. So können Normzwecke nämlich auch als Richtschnur und Gestaltungsauftrag für die Weiterentwicklung des Urheberrechts durch Rechtsprechung und Gesetzgeber dienen.

Ganz in diesem Sinne wurde daher schlussendlich der Versuch unternommen, das bipolare Normzweckmodell in konkrete Reformvorschläge für ein stärker nutzerorientiertes Urheberrecht zu überführen. Damit das Urheberrecht sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber, als auch der Nutzer angemessen Rechnung trägt, mit anderen Worten also zu einer Verwirklichung einer »offenen Kultur«¹⁶⁸⁶ beiträgt und dabei namentlich auch dem hier propagierten, normativen Leitbild des aktiven und selbstbestimmten Nutzers¹⁶⁸⁷ gerecht wird, wurden exemplarisch folgende denkbare Gestaltungsoptionen untersucht: Etablierung einer Normzweckklausel und einer neuen Gesetzesbezeichnung, Verkürzung und Flexibilisierung der urheberrechtlichen Schutzdauer, Schutzoptionen für die Nutzer von »orphan works«, Auslegung und stärker nutzerorientierte Ausgestaltung der Schranken sowie verschiedene Möglichkeiten zur Durchsetzung des Nutzerschutzparadigmas gegenüber technischen Nutzungsrestriktionen. Für eine detaillierte Zusammenfassung der in Kap. 5 D. II. ausführlich behandelten Gestaltungsmöglichkeiten de lege ferenda siehe unter Wiedergabe der im Einzelnen zur Diskussion gestellten Formulierungsvorschläge (z.B. für eine Normzweckklausel, eine neue Schutzfristregelung oder eine den Schrankenkatalog ergänzende Generalklausel) vorstehend das Resümee in Kap. 5 E. II.

1684 Siehe zur näheren Begründung und insbesondere zur Unterscheidung von Zielen und Zwecken die Ausführungen in Kap. 5 B.

1685 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29.

1686 Siehe zu dieser Zielvorstellung Kap. 4 C. IV. 2. a).

1687 Siehe zu diesem normativen Leitbild Kap. 4 C. IV. 2. b).

Große Teile der Öffentlichkeit scheinen nicht mehr davon überzeugt zu sein, dass sich das Urheberrecht auf dem richtigen Weg befindet. Bei vielen hat sich offenbar der Eindruck durchgesetzt, dass man bei der Expansion urheberrechtlichen Schutzes zu weit gegangen ist. Indem das Urheberrecht in der urheberrechtspolitischen Debatte – von professionellen Interessenvertretern der Verwerterindustrie mit ihrem steten Verlangen nach einem Mehr an Schutz befördert – immer mehr als alleiniges Recht des Urhebers bzw. Rechteinhabers verstanden und wahrgenommen wird, ist immer häufiger die Erwartung eines gerechten urheberrechtlichen Interessenausgleichs enttäuscht worden. Anstatt den ebenso berechtigten Interessen der aktiven und passiven (End-) Nutzer auch im digitalen Kontext ausgewogen zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen, hat der europäische wie der nationale Gesetzgeber die drohende Aushöhlung urheberrechtlicher Regulierung durch die Möglichkeit vertraglichen und technischen Schutzes vielmehr mit einer fatalen Privatisierung der Regulierung beantwortet¹⁶⁸⁸. Die zusätzlich durch einen allgemein vergrößerten Schutzzumfang und eine fragwürdige Schutzdauer hervorgerufene Schutzausdehnung droht, kreativ-schöpferische Nutzungen bestehender und damit die Entstehung neuer Werke zu be- oder sogar zu verhindern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu bremsen, den für eine Demokratie unerlässlichen öffentlichen Diskurs zu erschweren, die Selbstbestimmungsrechte der im Markt für Kulturgüter Beteiligten zu schmälern und in für juristische Laien nicht nachvollziehbarer Weise alltägliche Nutzungshandlungen im digitalen Umfeld zu kriminalisieren. Der in Folge zu beobachtende weitverbreitete Akzeptanzverlust des Urheberrechts hat sich mittlerweile zu einer massiven Legitimationskrise des Urheberrechts ausgewachsen.

Will der Gesetzgeber das Urheberrecht gegen den erhöhten rechtspolitischen Druck abhärten, seine gesellschaftliche Akzeptanz festigen und Schutzfunktionen zurückerobern, die im Zuge der vielleicht zu hektischen Kodifizierungswelle des vergangenen Jahrzehnts als Antwort auf die digitale Herausforderung preisgegeben worden sind, ist daher ein grundsätzliches Überdenken der überkommenen urheberrechtlichen Grundannahmen und Instrumentarien erforderlich. Die Legislative und die sie begleitende Urheberrechtswissenschaft können dabei auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie bereit sind, den Anliegen der werknutzenden Allgemeinheit angesichts der festzustellenden Schutzausdehnung verstärkt Rechnung zu tragen. Der wachsenden Gleichgültigkeit gegenüber dem Urheberrecht in weiten Gesellschaftskreisen nur durch immer schärfere Sanktionen und »Anti-Raubkopierer«-Kampagnen zu begegnen, mag zwar eine breitere Öffentlichkeit für die Urheberrechtsproblematik sensibilisieren. Der konfrontative Ansatz eines einseitigen, strafbewehrten Schutzausbaus greift aber zu kurz und befördert letztlich nur eine weitere Verschärfung der Spannungen zwischen Urhebern, Nutzern

1688 Wiebe, Zum Funktionswandel des Urheberrechts im digitalen Umfeld, in: FS Kilian, S. 603, 620.